

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

der Stadt Gelsenkirchen für Verträge mit freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieuren
(Fassung Oktober 2011*)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen
- § 8 Sicherheitseinbehalte
- § 9 Kündigung
- § 10 Haftung und Verjährung
- § 11 Haftpflichtversicherung
- § 12 Arbeitsgemeinschaft
- § 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 14 Schriftform
- § 15 Anwendbares Recht

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen, auch im Hinblick auf die späteren Folgekosten. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

1.2 Die VOB, VOL, DIN-Normen und Unfallverhütungsvorschriften sind verbindlich.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Regelwerke in der jeweils für die Zeit der Planung und Baudurchführung geltenden Fassung zu beachten:

- die gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Vergabewesens, insbesondere Landeshaushaltsordnung und ihre Verwaltungsvorschriften, den 4. Teil des GWB, die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- VOB, VOL und VOF

Wird der Auftragnehmerin mit der Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe sowie der Bauüberwachung beauftragt, sind die Dienstanweisungen der Stadt Gelsenkirchen, insbesondere die Dienstanweisung der Stadt Gelsenkirchen für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen sowie die Bewerbungs- und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Gelsenkirchen für Bauleistungen, – jeweils in der gültigen Fassung – zu beachten. Weder der Auftragnehmer noch eine der in § 16 Abs. 1 und 2 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein. Dies gilt auch für Vergabeverfahren unterhalb der in VgV festgelegten Schwellenwerte für EU-Vergabeverfahren.

1.3 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihm übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.

1.4 Der Auftragnehmer hat seiner Planung die Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, dass seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken nicht entgegenstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch ihn nicht eingeschränkt.

1.5 Notwendige Überarbeitungen der Planungsunterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar.

Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf besondere Vergütung. Das Honorar hierfür hat der Auftragnehmer schriftlich mit dem Auftraggeber vor Ausführung der Leistung zu vereinbaren.

1.6 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich persönlich mit seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.

1.7 Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

1.8 Leistungsbeschreibungen sind auf der Grundlage der VOB, der VOL und der DIN-Normen aufzustellen.

1.9 Die Leistungen der Vor-, Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie der Leistungsverzeichnisse sind vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem vom Auftraggeber beauftragten fachlich Beteiligten abzustimmen. Sämtliche Pläne und Leistungsverzeichnisse sind, bevor sie vervielfältigt werden, dem Auftraggeber zur schriftlichen Freigabe vorzulegen.

1.10 Bei der Übertragung der Objektüberwachung ist folgendes zu beachten:

Massenberechnung, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer, wirtschaftlicher und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Das gilt insbesondere auch für die Prüfung der Schlussrechnungen. Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer alle Ansätze und Beträge abzustreichen. Die Verwendung von Rot- und Grünstiften bleibt den Prüfstellen des Auftraggebers vorbehalten.

Die Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Nachweise und Kostenrechnungen sind mit den Feststellungsvermerken "Fachtechnisch und rechnerisch richtig" zu versehen.

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen bestätigt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, dass nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren ist, dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet erbracht sind, dass sie vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt sind, dass die Vertragspreise eingehalten wurden und dass alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

Bedient sich der Auftragnehmer zur Erfüllung der örtlichen Bauüberwachung anderer Personen, so hat er dafür nur erfahrene Kräfte mit abgeschlossener Fachausbildung (TU oder Fachhochschule) bzw. mit gleichwertigen Berufskennntnissen und in der Regel mindestens dreijähriger Baustellenpraxis einzusetzen. Diese Kräfte sind dem Auftraggeber schriftlich zu benennen; Eine Auswechslung der Bauüberwachung ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Dabei ist den berechtigten Interessen des Auftragnehmers Rechnung zu tragen.

Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen.

Sämtliche vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopier- oder pausfähiger Ausführung und in elektronischer Form zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normengerecht farbig bzw. mit Symbolen anzulegen und DIN-gerecht zu falten.

§ 2

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und fachlichen Beteiligten

2.1 Die Befugnisse des Auftraggebers im Rahmen des Vertrages werden ausschließlich vom zuständigen Fachreferat der Bauverwaltung der Stadt Gelsenkirchen wahrgenommen.

2.2 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung ggf. Objektüberwachung fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine und Fristen.

2.3 Der Auftragnehmer erteilt den anderen fachlich Beteiligten Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt die erforderlichen Planungsunterlagen zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

2.4 Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 3

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

Verhandlungen mit Behörden bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, im Einzelfall seiner Beteiligung. Anträge, die bei Behörden gestellt werden sollen, sind vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber zuzuleiten.

Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. Nummer 2.3 bleibt unberührt.

§ 4

Auskunftspflicht des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages für den Auftraggeber gefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Anforderung, spätestens nach Erfüllung des Auftrages, auszuhändigen und werden dessen Eigentum. Hierzu gehören auch pausfähige Vervielfältigungen und elektronische Dateien der Originalzeichnungen und -berechnungen, die der Ausführung entsprechen.

Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrages zurückzugeben.

§ 6

Urheberrecht

- 6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und/oder das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützte Werke der Baukunst sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach der Ziffer 6.1.

Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrages erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

Sofern der Auftragnehmer nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerkes beauftragt worden ist, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen.

Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werkes benutzt werden.

Sofern der Auftragnehmer nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerkes beauftragt worden ist, darf der Auftraggeber die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werkes zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die vom Auftraggeber vorzunehmende Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurücktreten muss. Der Auftraggeber muss sein vorrangiges Gebrauchsinteresse nachweisen. In den in Satz 2 dieses Absatzes genannten Fällen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Frist mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung des Gebäudes beeinträchtigen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Im Rahmen einer vom Auftraggeber vorzunehmenden Interessenabwägung tritt an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werksausführung. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung hören.

Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige besondere Belange des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden.

Der Auftraggeber kann seine Befugnisse nach § 6.1 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

- 6.2 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 6.1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk.

Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 7 Zahlungen

7.1 Abschlagszahlungen

Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen, einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages, gewährt.

Abschlagszahlungen werden 30 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung fällig.

7.2 Schlusszahlungen

Die Schlusszahlung wird fällig, wenn die für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen, der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus dem Vertrag erfüllt und der Auftraggeber die Leistungen abgenommen hat und der Auftragnehmer eine prüffähige Rechnung eingereicht hat.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und nur auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.

Die Schlussrechnung muss innerhalb von 1 Monat nach Abnahme der Leistungen eingereicht werden. Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber die Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

- 7.3 Alle Rechnungen (einschließlich der Nachweise) sind im Original einzureichen.
- 7.4 Wird nach Annahme der Schlusszahlung festgestellt, dass das Honorar abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die dem anderen Teil danach jeweils zustehenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Das Berichtigen der Abrechnung ist keine Nachforderung.
- 7.5 Forderungen des Auftragnehmers dürfen von diesem nicht abgetreten werden.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der übergeordneten Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

§ 8

Sicherheitseinbehalte

Ab einer Schlussrechnungssumme in Höhe von 100.000,00 EUR netto werden 5 v. H. des Rechnungsbetrages für die Dauer des Anspruchs auf Mängelbeseitigung einbehalten. Dieser Sicherheitseinbehalt kann durch eine unbefristete und selbstschuldnerische Bankbürgschaft (§ 771 BGB) abgelöst werden.

Auf Antrag des Auftragnehmers kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden, wenn die Art der Leistung keinen Sicherheitseinbehalt erfordert oder wenn bei Abnahme der Leistung zu ersehen ist, dass vor Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung auf eine Sicherheitsleistung verzichtet werden kann.

§ 9

Kündigung

- 9.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es dann nicht. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 9.2 Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer für die abgerufenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen.
- 9.3 Hat der Auftragnehmer den wichtigen Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, soweit sie vom Auftraggeber verwertet werden können, zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten; § 9 HOAI findet keine Anwendung.

Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

- 9.4 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 der AVB unberührt.

§ 10 Haftung und Verjährung

- 10.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Haftet der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten, so hat er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen haftet er bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung; der für den Schaden an der baulichen Anlage zu leistende Ersatzbetrag wird auf den für sonstige Schäden zu leistenden Ersatz angerechnet. Der Auftragnehmer kann ein Mit- oder Alleinverschulden des Auftraggebers nur geltend machen, wenn der Schaden auf einer ausdrücklichen schriftlichen Weisung des Auftraggebers beruht, die gegen den schriftlichen Hinweis oder die schriftlichen Bedenken des Auftragnehmers erfolgt ist. Die Darlegungs- und Beweislast liegt beim Auftragnehmer.
- 10.3 Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch bei Übergabe der baulichen Anlage an die nutzende Verwaltung. Für Leistungen, die nach der Übergabe noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung. Für Schadenersatzansprüche aus § 280 Abs. 1 BGB gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

§ 11 Haftpflichtversicherung

- 11.1 Der Auftragnehmer hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf jedes Mitglied erstrecken. Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung des Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf alle Mitglieder erstrecken.
- 11.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen. Der Auftraggeber kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 11.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 12 Arbeitsgemeinschaft

- 12.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem

Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

- 12.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 12.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist Gelsenkirchen, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind.
- 13.2 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) für die Vereinbarung des Gerichtsstandes vorliegen, ist der Gerichtsstand Gelsenkirchen.

§ 14

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
Das Schriftformerfordernis ist nur schriftlich unter Bezugnahme auf diese Vorschrift abdingbar.

§ 15

Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; insbesondere finden die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) ergänzend Anwendung.